



13. Mai 2024 – Fachstellungnahme SBBK (mit Ergänzung SO 24.06.2024)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Kanton Solothurn

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

Kontaktperson : Liliane Buchmeier, Leiterin Berufsschulen ABMH

Datum : 24.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Die Kantone begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüßen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
		<p>Bisheriger Art. 11 Schlussprüfung (geltendes Recht, VMAB)</p> <p>Wir vertreten die Auffassung, dass eine kantonal oder interkantonal ausgearbeitete, handlungskompetenzorientierte schriftliche Schlussprüfung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse als Ergänzung zur Schlussarbeit erhöht. Auf die Bestimmung der Schlussprüfung soll nicht verzichtet werden.</p>	<p>Der bisherige Art. 11 VMAB soll in die nVMAB aufgenommen werden mit folgender Änderung: Abs. 3 soll lauten: ³ Sie erfolgt in schriftlicher Form.</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser</p>	



		gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
--	--	---	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	